

Haftungsfalle Lohnpfändung

Fallstricke bei Lohnpfändung wegen Unterhalt und Unterhaltsrückstand

Häufig müssen sich Pfändungsverantwortliche der Unternehmen mit der Bearbeitung von Unterhaltspfändungen befassen. Der Arbeitgeber als Drittschuldner befindet sich in einer „Sandwichposition“; einerseits Druck vom Anwalt des Gläubigers, andererseits vorprogrammierter Ärger mit dem Mitarbeiter oder dessen rechtl. Vertreter. In der Praxis ist der Entgeltabrechner für das Berechnen und Überweisen des pfändbaren Betrages verantwortlich. In Zweifelsfragen bleibt er zumeist auf sich allein gestellt. Selbst Betriebe mit eigener Rechtsabteilung halten sich bei diesem Thema gern bedeckt und fühlen sich nicht wirklich zuständig.

Dieser Artikel befasst sich mit den Besonderheiten der Unterhaltspfändung und hat zum Ziel, den Unterschied zwischen „vorrangig“ einerseits und „bevorrechtigt“ andererseits zu erläutern. Denn hier entsteht in der Praxis häufig der erste Fehler. Auch der Unterhaltsgläubiger muss sich „hinten anstellen“. Eine zuerst zugestellte gewöhnliche Pfändung behält unverändert ihren Rang und wird nicht etwa durch eine später zugestellte Unterhaltspfändung verdrängt. Dazu später weitere Informationen sowie ein konkretes Beispiel.

Allgemeines

Pfändet ein Gläubiger wegen einer gesetzlichen Unterhaltspflicht, so ergeben sich teilweise erhebliche Unterschiede zur Pfändung auf Grund eines sonstigen Zahlungsanspruchs, z. B. der Kaufpreisforderung eines Internetversandes. Unterhaltsgläubiger werden als bevorrechtigte Gläubiger bezeichnet, deren Pfändung entsprechend als bevorrechtigte Pfändung. Handelt es sich um eine „normale“ Forderung, sprechen wir von einem gewöhnlichen Gläubiger bzw. einer gewöhnlichen Pfändung.

Zu den Unterhaltsgläubigern im Sinne des § 850d Abs. 1 Zivilprozessordnung (ZPO) gehören:

- Verwandte in gerader Linie = Personen, deren eine von der anderen abstammt,¹ z. B. Großeltern, Eltern, Kinder, Enkel,
- der Ehegatte, der frühere Ehegatte,
- der Lebenspartner, der frühere Lebenspartner²,
- ein Elternteil nach §§ 1615l³ Bürgerliches Gesetzbuch (BGB).

Ermittlung des pfändbaren Betrages bei einer Unterhaltspfändung

Wie bei einer gewöhnlichen Pfändung bildet das Nettoeinkommen (sog. Pfändungsnetto) die Grundlage zur Berechnung des pfändbaren Betrages. Die Unpfändbarkeit der in § 850a

ZPO genannten Bezüge sind – vom Grundsatz her – auch bei einer Unterhaltspfändung pfandfrei zu belassen.

Unpfändbar sind gem. § 850a ZPO

1. zur Hälfte die für die Leistung von Mehrarbeitsstunden gezahlten Teile des Arbeitseinkommens;
2. die für die Dauer eines Urlaubs über das Arbeitseinkommen hinaus gewährten Bezüge, Zuwendungen aus Anlass eines besonderen Betriebsereignisses und Treugelder, soweit sie den Rahmen des Üblichen nicht übersteigen;
3. Aufwandsentschädigungen, Auslösungsgelder und sonstige soziale Zulagen für auswärtige Beschäftigungen, das Entgelt für selbstgestelltes Arbeitsmaterial, Gefahrenzulagen sowie Schmutz- und Erschwerniszulagen, soweit diese Bezüge den Rahmen des Üblichen nicht übersteigen;
4. Weihnachtsvergütungen bis zum Betrag der Hälfte des monatlichen Arbeitseinkommens, höchstens aber bis zum Betrag von 500 Euro;
5. Heirats- und Geburtsbeihilfen, sofern die Vollstreckung wegen anderer als der aus Anlass der Heirat oder der Geburt entstandenen Ansprüche betrieben wird;
6. Erziehungsgelder, Studienbeihilfen und ähnliche Bezüge;
7. Sterbe- und Gnadenbezüge aus Arbeits- oder Dienstverhältnissen;
8. Blindenzulagen.

1 vgl. § 1589 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)

2 vgl. § 5 Lebenspartnerschaftsgesetz (LPartG)

3 § 1615l Abs. 1 BGB: „Der Vater hat der Mutter für die Dauer von sechs Wochen vor und acht Wochen nach der Geburt des Kindes Unterhalt zu gewähren. Dies gilt auch hinsichtlich der Kosten, die infolge der Schwangerschaft oder der Entbindung außerhalb dieses Zeitraums entstehen.“ § 1615l Abs. 2 BGB: „Soweit die Mutter einer Erwerbstätigkeit nicht nachgeht, weil sie infolge der Schwangerschaft oder einer durch die Schwangerschaft oder die Entbindung verursachten Krankheit dazu außerstande ist, ist der Vater verpflichtet, ihr über die in Absatz 1 Satz 1 bezeichnete Zeit hinaus Unterhalt zu gewähren. Das Gleiche gilt, soweit von der Mutter wegen der Pflege oder Erziehung des Kindes eine Erwerbstätigkeit nicht erwartet werden kann. Die Unterhaltspflicht beginnt frühestens vier Monate vor der Geburt und besteht für mindestens drei Jahre nach der Geburt. Sie verlängert sich, solange und soweit dies der Billigkeit entspricht. Dabei sind insbesondere die Belange des Kindes und die bestehenden Möglichkeiten der Kinderbetreuung zu berücksichtigen.“ § 1615l Abs. 4 S. 1 BGB: „Wenn der Vater das Kind betreut, steht ihm der Anspruch nach Absatz 2 Satz 2 gegen die Mutter zu.“

Exkurs: Pfändungsschutz für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeitszuschläge

In der Fachliteratur herrschte bisher die einschlägige Auffassung, dass eine Erschwerniszulage nur dann i. S. d. § 850a Nr. 3 ZPO unpfändbar ist, wenn diese durch die Art der Arbeit verursacht wird. Nur Zahlungen des Arbeitgebers aufgrund von Umgebungseinflüssen – z. B. Schmutz, Lichtmangel, Lärm, Nässe, Temperatur etc. – fielen unter die Unpfändbarkeit der in der ZPO genannten Erschwerniszulagen, nicht jedoch die Vergütung für die ungünstige Lage der Arbeitszeit.

Das Landesarbeitsgericht (LAG) Berlin-Brandenburg hatte bereits mit Urteil vom 9. 1. 2015 (Az. 3 Sa 1335/14) entschieden, dass Zuschläge für Nachtarbeit, Sonntags- und Feiertagsarbeit nach § 8 Abs. 1 Satz 2 Buchst. b, c und d TVöD sowie die Wechselschichtzulage nach § 8 Abs. 5 TVöD Erschwerniszuschläge im Sinne des § 850a Nr. 3 ZPO und damit unpfändbar sind.

Höchststrichterlich – durch den Bundesgerichtshof (BGH) – war bisher jedoch lediglich die Unpfändbarkeit der Nachtarbeit, sofern diese steuerfrei ist, festgestellt worden (BGH, Beschluss vom 29. Juni 2016, Az. VII ZB 4/15).

Das Bundesarbeitsgericht (BAG) hat die Unpfändbarkeit auf Sonntags- und Feiertagsarbeit ausgedehnt. Mit Urteil vom 23.08.2017 – Az. 10 AZR 859/16 – führt das BAG aus, dass es sich bei Zulagen für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit um Erschwerniszulagen im Sinne von § 850a Nr. 3 ZPO handelt und diese damit im Rahmen des Üblichen unpfändbar sind. Hinsichtlich der Frage, in welchem Umfang und welcher Höhe Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit als „üblich“ und damit unpfändbar im Sinne von § 850 a Nr. 3 ZPO anzusehen sind, kann an die Regelung in § 3b EStG (Steuerfreiheit von Zuschlägen für Sonntags-, Feiertags- oder Nachtarbeit) angeknüpft werden.

Der Pfändungsschutz gilt – anders als vom LAG Berlin-Brandenburg beurteilt – dagegen nicht für Zulagen für Schicht-, Samstag- oder Vorfestarbeit. Nun wieder zurück zu unserer Unterhaltspfändung.

Erster Unterschied zur gewöhnlichen Pfändung:

Den bevorrechtigten Gläubigern ist es gestattet, in die in § 850a Nr. 1,2 und 4 ZPO genannten (unpfändbaren) Bezüge zu vollstrecken. Von diesen Bezügen hat dem Schuldner jedoch min-

destens die Hälfte des nach § 850a ZPO unpfändbaren Betrags zu verbleiben (vgl. § 850d ZPO).

Fazit

Erhält der Schuldner im Rahmen der Entgeltabrechnung derartige Bezüge, ergibt sich als Grundlage ein höheres pfändbares Nettoeinkommen (Pfändungsnetto) als bei einer gewöhnlichen Pfändung.

Zweiter Unterschied zur gewöhnlichen Pfändung:

Der pfandfreie Betrag ergibt sich nicht wie bei der gewöhnlichen Pfändung aus der Lohnpfändungstabelle (also nicht nach den Vorschriften des § 850c ZPO), sondern wird durch das Vollstreckungsgericht festgelegt.

Dem Arbeitnehmer ist so viel belassen, als er für seinen eigenen notwendigen Unterhalt und zur Erfüllung seiner laufenden gesetzlichen Unterhaltspflichten gegenüber den dem Gläubiger vorgehenden Berechtigten bedarf (§ 850d Abs. 1 Satz 2 ZPO). Dem Unterhaltsschuldner darf keinesfalls mehr verbleiben, als ihm nach § 850c ZPO (Pfändungstabelle) gegenüber nicht bevorrechtigten Gläubigern zu verbleiben hätte (§ 850d Abs. 1 Satz 3 ZPO). Deshalb hat der Arbeitgeber eine Vergleichsrechnung durchzuführen. Diese Begrenzung kommt in den Fällen zum Tragen, in denen das Nettoeinkommen (erheblich) über 3.475,79 Euro liegt. Denn das darüber liegende Einkommen ist in voller Höhe pfändbar.

Wichtig:

Der Drittschuldner hat von sich aus den pfandfreien Betrag, der sich unter Anwendung der Pfändungstabelle ergibt, mit dem Wert zu vergleichen, dem der Schuldner unter Beachtung der gerichtlichen Anordnung verbleibt. Dabei wird der pfändende Unterhaltsgläubiger bei der Ermittlung der unterhaltsberechtigten Personen nicht berücksichtigt.

Prioritätsprinzip – keine Änderung des Ranges

Wie eingangs erwähnt, bedeutet bevorrechtigt nicht, dass sich die Rangfolge der Pfändung ändert, wenn bereits eine gewöhnliche Pfändung vorliegt und eine Unterhaltspfändung später zugestellt wird. Die Gläubiger sind somit in der Reihenfolge des Wirksamwerdens der Pfändungs- und Überweisungsbeschlüsse (= Zustellung beim Arbeitgeber) zu bedienen. Es gilt der Grundsatz „wer zuerst kommt, mahlt zuerst“.

Juristisch liest sich das in § 804 Abs. 3 ZPO so: „Das durch eine frühere Pfändung begründete Pfandrecht geht demjenigen vor, das durch eine spätere Pfändung begründet wird.“

Sonderbezug nach § 850a ZPO	Unpfändbarkeit bei gewöhnlichen Gläubiger	Unpfändbarkeit bei Unterhaltsansprüchen
Nr. 1 Mehrarbeitsstunden	½ unpfändbar	¼ unpfändbar
Nr. 2 Urlaubsgeld, Firmenjubiläum, Treuegeld	unpfändbar	¼ unpfändbar
Nr. 4: Weihnachtzuwendung	die Hälfte des monatlichen Arbeitseinkommens, max. 500 Euro	ein Viertel des monatlichen Arbeitseinkommens, max. 250 Euro

Im Normalpfändungsbereich wird der gewöhnliche Gläubiger durch den nachfolgenden Unterhaltsgläubiger nicht verdrängt. Ein sehr häufiger Praxisfehler besteht darin, dass das Wort „bevorrechtigt“ in der Form interpretiert wird, dass sich die Rangfolge ändert. Viele Verantwortliche legen den Vorgang „gewöhnliche Pfändung“ nach hinten und bedienen nunmehr ausschließlich den Unterhaltsgläubiger. Dies ist jedoch nicht korrekt, sondern birgt große Haftungsrisiken. Die Aussage, dass Unterhaltspfändungen vorrangig sind, ist somit falsch. Die richtige Vorgehensweise des Drittschuldners verdeutlichen die Beispiele 1 beziehungsweise 2.

Bevorrechtigte Pfändung nach gewöhnlicher Pfändung

Beispiel 1

(Zustellung einer gewöhnlichen Pfändung)
 Egon Lebensfroh erzielt ein Pfändungsnetto von monatlich 2.105,00 Euro. Er ist verheiratet und hat ein 2-jähriges Kind. Außerdem hat er eine uneheliche Tochter (5 Jahre), für die er allerdings keinen Unterhalt zahlt. Seinem Arbeitgeber wird im November ein Pfändungs- und Überweisungsbeschluss über 5.000 Euro von der Bank „Nepp & Schlepp“ zugestellt.

Der Arbeitgeber rechnet für November:
 Pfändbares Nettoeinkommen: 2.105,00 Euro
 pfändbar bei 2 Unterhaltsberechtigten: 120,70 Euro
 (Da er für die uneheliche Tochter tatsächlich keinen Unterhalt leistet, bleibt diese bei der Anzahl der unterhaltsberechtigten Personen unberücksichtigt).

Beispiel 2

(Unterhaltspfändung nach Vorliegen der gewöhnlichen Pfändung)
 Im Dezember wird dem Arbeitgeber des Herrn Lebensfroh ein Pfändungs- und Überweisungsbeschluss seiner unehelichen Tochter über Unterhalt von monatlich 300 Euro sowie einen Unterhaltsrückstand von 900 Euro zugestellt. Im Beschluss wird festgelegt: Freibetrag (Selbstbehalt) 840 Euro, der Mehrbetrag ist zu 1/3 pfändbar. Das Nettoeinkommen beträgt weiterhin 2.105,00 Euro.

1. Berechnung „Normalpfändung“:

Pfändbares Nettoeinkommen: 2.105,00 Euro
 pfändbar bei 3 Unterhaltsberechtigten 19,21 Euro
 (Die uneheliche Tochter ist zu berücksichtigen, weil Unterhalt – wenn auch nicht freiwillig – gezahlt wird).

2. Berechnung Unterhaltspfändung

Pfändbares Nettoeinkommen: 2.105,00 Euro
 abzüglich vom Gericht festgelegter Freibetrag: 840,00 Euro
 Mehrbetrag (2.105,00 Euro ./. 840 Euro =) 1.265,00 Euro
 davon pfändbar laut Beschluss 1/3 421,67 Euro

3. Verhältnis gewöhnliche Pfändung zur Unterhaltspfändung
 Der Normalgläubiger wird nicht durch den Unterhaltsgläubiger verdrängt. Zugunsten des bevorrechtigten Gläubigers wurde

jedoch der pfändbare Bereich des Arbeitseinkommens erweitert (Vorrechtsbereich). Dieser Bereich entspricht dem Unterhaltsgläubiger zugesprochenen Betrag (850d ZPO) abzüglich des pfändbaren Betrages für die gewöhnliche Forderung (850c ZPO / Pfändungstabelle). Oder anders ausgedrückt: Dies ist die Differenz zwischen dem gerichtlich festgesetzten unpfändbaren Betrag nach § 850d ZPO und dem unpfändbaren Betrag für die gewöhnliche Forderung nach § 850c ZPO.

Ergebnis:
 Die Bank erhält 19,21 Euro, für die Unterhaltspfändung stehen 402,46 Euro zur Verfügung (421,67 Euro ./. 19,21 Euro für vorrangigen gewöhnlichen Gläubiger).

Unterhaltsrückstände

Das Vorrecht der Unterhaltspfändung gilt bei Unterhaltsrückständen nur eingeschränkt. Für Rückstände, die länger als ein Jahr vor Antrag auf Erlass des Pfändungsbeschlusses fällig geworden sind, gilt das Pfändungsprivileg des § 850d ZPO nicht. Diese Rückstände sind grundsätzlich – wie bei gewöhnlichen Gläubigern – nach § 850c ZPO (Pfändungstabelle) zu ermitteln. Dies gilt nicht, wenn nach Lage der Verhältnisse anzunehmen ist, dass der Schuldner sich seiner Zahlungspflicht absichtlich entzogen hat (§ 850d Abs. 1 Satz 4 ZPO). Die Darlegungs- und Beweislast, dass der Schuldner sich nicht absichtlich seiner Zahlungspflicht entzogen hat, trifft den Schuldner⁴.

Wird im Pfändungsbeschluss keine besondere Feststellung der überjährigen (älteren) Rückstände getroffen, fallen auch diese „alten“ Rückstände in den Vorrechtsbereich. Hat sich der Schuldner nicht absichtlich der Zahlungspflicht entzogen, ist dies im Pfändungs- und Überweisungsbeschluss ausdrücklich zu vermerken. Dies erfolgt im Formular „Antrag auf Erlass eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses wegen Unterhaltsforderung“ auf Seite 8:

Der erweiterte Pfändungsumfang gilt nicht für die Unterhaltsrückstände, die länger als ein Jahr vor Stellung des Pfändungsantrags vom _____ fällig geworden sind, weil nach Lage der Verhältnisse nicht anzunehmen ist, dass der Schuldner sich seiner Zahlungspflicht absichtlich entzogen hat.

⁴ vgl. BGH, Beschluss v. 21.12.2004, IXa ZB 273/03, FamRZ 2005, 440

FRANK MÜLLER
 Betriebswirt (VWA)
 selbst. Trainer und Unternehmensberater
www.frag-den-mueller.de

